



Informationen über Krankheitserreger beim Menschen – Impfen schützt!

Was muss ich bei einer Erkrankung beachten?

- ▶ Grundsätzlich sollten Patienten auf eine reizarme Umgebung achten und viel trinken, um den trockenen Husten zu lindern. Aufgrund des Würgereizes und des Erbrechens ist es besser, kleine Mahlzeiten über den Tag zu verteilen.
- ▶ Kinder sollten während der Hustenanfälle aufrecht mit leicht vorgebeugtem Kopf sitzen.
- ▶ Um andere Menschen vor der Erkrankung zu schützen, gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Kinder und Erwachsene, die an Keuchhusten erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf Keuchhusten besteht, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten vorübergehend nicht besuchen oder dort tätig sein. Betroffene müssen die Gemeinschaftseinrichtung über die Erkrankung informieren. Frühestens 5 Tage nach Beginn der Antibiotika-Therapie können sich an Keuchhusten Erkrankte wieder in Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten, wenn der Gesundheitszustand es zulässt. Ohne Antibiotika-Behandlung ist dies frühestens 3 Wochen nach Beginn des Hustens möglich.
- ▶ Bei Verdacht auf Keuchhusten sollte vor einem Besuch die Arztpraxis informiert werden, damit das Praxispersonal Maßnahmen zum Schutz anderer vor einer Ansteckung ergreifen kann.

Wie kann ich mich schützen?

Impfung

Gegen Keuchhusten steht eine Schutzimpfung zur Verfügung. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt:

- ▶ **Für Säuglinge** vier Teil-Impfungen, die im Alter von 2, 3, 4 und 11 bis 14 Lebensmonaten erfolgen sollen. Da Keuchhusten für Säuglinge lebensbedrohlich sein kann, sollten diese möglichst früh geimpft werden. Die Impfungen können zum Teil zeitgleich mit den Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt werden.
- ▶ **Für Kinder und Jugendliche** je eine Auffrischungsimpfung mit 5 bis 6 Jahren und mit 9 bis 17 Jahren.
- ▶ **Erwachsene** sollten die nächste fällige Impfung gegen Tetanus und Diphtherie einmalig in Kombination mit einer Impfung gegen Keuchhusten erhalten. Dies gilt auch, wenn im Verletzungsfall eine Tetanus-Impfung erforderlich ist!
- ▶ **Für Frauen im gebärfähigen Alter** eine Impfung sowie für Eltern, Geschwister, Großeltern, Tagesmütter und weitere enge Kontaktpersonen von Säuglingen, sofern in den letzten 10 Jahren keine Keuchhusten-Impfung erfolgt ist. Die Impfung sollte nach Möglichkeit spätestens 4 Wochen vor Geburt des Kindes erfolgen bzw. bei der Mutter vor Beginn der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt des Kindes.
- ▶ **Ebenso für Personal im Gesundheitswesen und in Gemeinschaftseinrichtungen** eine Impfung, wenn in den letzten 10 Jahren keine Keuchhusten-Impfung stattgefunden hat.

Menschen jeden Alters können sich nach einer überwundenen Erkrankung erneut anstecken. Der Schutz nach einer Erkrankung hält ca. 7 bis 20 Jahre und nach Impfung ca. 3,5 bis 12 Jahre.

Nach Kontakt mit Erkrankten:

- ▶ Wer nicht geimpft ist, sollte nach dem Kontakt mit Erkrankten vorsorglich mit einem Antibiotikum behandelt werden, damit die Krankheit nicht ausbricht.
- ▶ Wer geimpft ist, kann dennoch andere anstecken. Wer engen Kontakt zu gefährdeten Personen wie Säuglingen und ungeimpften Kleinkindern hat, sollte deshalb auch antibiotisch behandelt werden.
- ▶ Treten viele Keuchhustenfälle im Umfeld auf, kann das Gesundheitsamt auch vollständig geimpften Kindern und Jugendlichen eine weitere Impfung empfehlen, wenn ihre letzte Impfung länger als 5 Jahre zurückliegt. Diese Empfehlung hängt auch davon ab, ob enger Kontakt zu Erkrankten im Haushalt oder in Gemeinschaftseinrichtungen besteht.

Wo kann ich mich informieren?

Das örtliche Gesundheitsamt steht Ihnen für weitere Beratung zur Verfügung. Da Keuchhusten gemeldet werden muss, liegen dort Informationen zur aktuellen Situation und große Erfahrung im Umgang mit der Krankheit vor. Weitere (Fach-) Informationen finden Sie auch im Internet auf den Seiten des Robert Koch-Institutes (www.rki.de/pertussis). Informationen zum Infektionsschutz durch Impfen finden Sie auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.impfen-info.de).



Herausgeberin:
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.
Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. und in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.infektionsschutz.de kostenlos zum Download angeboten.